

Handlungs- empfehlungen

Titelbild: Joerg Trampert_pixelio.de

Gültig ab 16. August 2021

Landeskirchenamt
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Kiel, 15.08.2021

Redaktion: Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik



**Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland**

*GOTT HAT UNS NICHT GEGEBEN
DEN GEIST DER FURCHT,
SONDERN DER KRAFT UND DER LIEBE
UND DER BESONNENHEIT*

2. Tim 1,7

Kirchliches Leben in der Corona-Pandemie – Handlungsempfehlungen der Nordkirche

Mit den Beschlüssen von Bund und Ländern vom 10. August 2021 sind die Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie an die aktuelle Entwicklung angepasst worden. Diese ist gekennzeichnet durch eine steigende Zahl von Neuinfektionen bei vergleichsweise geringer Auslastung der Intensivstationen. Auch steigt die Impfquote langsam, aber stetig an. Da sie aber für eine Aufhebung aller Corona-Schutzmaßnahmen immer noch zu niedrig ist, sind weiterhin alle Erwachsenen zu einer Impfung aufgerufen.

Beschlossen wurde eine flächendeckende Ausweitung der sogenannten 3G-Regel: Wer an Veranstaltungen oder Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen teilnehmen will, muss entweder geimpft, genesen oder getestet worden sein. **Dies gilt ausdrücklich nicht für Gottesdienste**, die weiterhin ohne vorherigen Test besucht werden können. Da Schnelltests ab dem 11. Oktober 2021 nicht mehr kostenfrei angeboten werden (außer für Kinder und Jugendliche, Schwangere und medizinisch bedingte Ausnahmen), wächst der Druck auf ungeimpfte Personen, sich jetzt impfen zu lassen.

Für kirchliche Veranstaltungen wie Gemeindegottesdienste, Bildungsveranstaltungen, Konzerte etc. bedeutet das: Zwar sind keine weitgehenden neuen Lockerungen zu erwarten. Jedoch wird eine Teilnahme für geimpfte und genesene Menschen künftig eher leichter, für nichtgeimpfte Menschen dagegen schwieriger (weil aufwändiger und teurer) werden.

Alle bisher schon geltenden Regelungen wie Abstand, Hygienemaßnahmen, Maskentragen, Lüften gelten auch künftig weiter. Vor allem angesichts der Virusmutationen ist zum Schutz der eigenen Person und anderer Menschen weiterhin Vorsicht geboten. Sorglosigkeit im Umgang mit Hygieneregeln ist nicht angebracht. Auch künftig gilt, dass die Bundesländer diese Grundregeln in eigenen Rechtsverordnungen umsetzen. Daher wird es auch weiterhin regionale Unterschiede geben. Klar ist dabei schon jetzt, dass die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen nicht mehr länger der alleinige Maßstab für Einschränkungen oder Lockerungen sein kann.

Angesichts dessen verzichten die Handlungsempfehlungen der Nordkirche darauf, Vorschriften für alle Bereiche des kirchlichen Lebens detailliert aufzuführen. Stattdessen werden zum einen einige grundlegende Regeln aufgeführt; zum anderen wird darauf verwiesen, dass Kirchengemeinden und Einrichtungen sich über die konkrete rechtliche Lage vor Ort bei den Kirchenkreisverwaltungen und/oder den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten resp. den Leitungen der Hauptbereiche informieren müssen. Die Vorschriften (und Vorstellungen der einzelnen Behörden) können im Einzelnen sehr unterschiedlich sein. In jedem Fall sind die Regelungen der Länder und ggf. auch der Kreise und kreisfreien Städte zu beachten.

I. Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

Allgemein bleiben vier grundlegende Aspekte für gesellschaftliches und kirchliches Leben handlungsleitend, um das Pandemiegeschehen einzudämmen:

1. 1,5 Meter Abstand – Das auch in den staatlichen Regeln niedergelegte Abstandsgebot spielt bei allen Überlegungen zu kirchlichen Veranstaltungen und Angeboten eine Rolle. Manchmal wird der Abstand vielleicht auch größer sein müssen.
2. Mund-Nase-Bedeckung (FFP-2-Maske oder OP-Maske) – Auch wenn sich die Verpflichtung zum Tragen einer effektiven Mund-Nase-Bedeckung ausdifferenziert, wird die Frage, wer wann und wo eine Maske tragen muss, wichtig sein.
3. Aufnahme von Kontaktdaten zum Zweck der Nachverfolgung eventueller Infektionsketten, sowohl digital als auch analog – Bei vielen kirchlichen Veranstaltungsformen wird diese Regelung Bestandteil von Öffnungskonzepten bleiben.
4. Hygienemaßnahmen – Dazu gehören die Möglichkeit der Hand-Hygiene am Eingang von Veranstaltungsorten, das Lüften von Räumen und die Desinfektion von Laufflächen. Manches mehr kann evtl. auch angemessen sein.
5. Frische Luft – Nach wissenschaftlichen Untersuchungen ist die Gefahr einer Übertragung des Corona-Virus im Freien deutlich geringer als in geschlossenen Räumen. Daher sollten Veranstaltungen in Innenräumen regelmäßiges Lüften vorsehen. Gerade im (Spät-) Sommer sollten sie, wo immer möglich, unter freiem Himmel stattfinden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass diese Grundregeln auch von Geimpften, Getesteten und Genesenen beachtet werden müssen.

3

II. Impfen

Der Zugang zur Impfung ist mittlerweile deutlich leichter geworden und die Zahl der geimpften Personen stark, wenn auch noch nicht ausreichend gestiegen. Das kann – wie in allen gesellschaftlichen Aktivitäten so auch bei kirchlichen Veranstaltungen – die Befürchtung mindern, dass Menschen schwer erkranken oder ggf. für andere Personen potentiell gefährlich werden können. Für in Gottesdiensten oder anderen kirchlichen Veranstaltungen sprechende und musizierende Personen verringert die Impfung den Aufwand, wenn eine geimpfte Person wie ein getestete betrachtet werden kann.

Wegen neuer Mutationen und der noch nicht ganz gesicherten Auswirkungen auf Impfwirkung, Ansteckungsgefahr und Infektiosität gelten jedoch viele Restriktionen, insbesondere zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung, weiterhin auch für Geimpfte.

Nach allen Erkenntnissen darf die Impfung weiterhin als ein sehr sicheres Verfahren gelten, dass die Gefahr einer Infektion und einer schweren Erkrankung ganz erheblich senkt.

Über die individuelle Entscheidung hinaus schützt eine Impfung andere Menschen und ist letztlich eine Maßnahme, um weitere Beschränkungen des öffentlichen Lebens, insbesondere der Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt der kirchlichen Arbeit, zu verhindern.

Aufklärung, Austausch und Gespräche über das Für und Wider von Impfungen können in der Gemeinde ihren Platz haben, jedoch stets im gegenseitigen Respekt. Wo kirchliche Einrichtungen und Gemeinden Räumlichkeiten für Impfaktionen zur Verfügung stellen, wie es gelegentlich geschehen ist, ist dies ein gutes Zeichen der Unterstützung der gegenwärtigen Impfkampagne

III. Tests

In einzelnen Bereichen (z. B. KITAS, Arbeitsstätten) sind Tests vorgeschrieben bzw. dringend empfohlen.

In den anderen Arbeitsbereichen gelten folgende Grundsätze: Zum einen sollten vollständig geimpfte und genesene Personen wie negativ getestete Personen behandelt werden. Zum anderen empfehlen wir, dass die jeweils verantwortliche Stelle das Testen der übrigen Personen veranlasst, wenn Tests kirchliche Arbeit sicherer oder überhaupt erst möglich machen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Wo es die Umstände erlauben, sind Tests eine gute Möglichkeit, verantwortbare Bedingungen für kirchliches Handeln herzustellen.
- Die Entscheidung über das Testen muss jeweils vor Ort unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und konkreten Umstände getroffen werden.
- Die jeweils verantwortliche Stelle übernimmt bis auf weiteres das Testen und die Kosten. Da der Bund die Kostenübernahme für die Tests ab dem 11. Oktober einstellen wird, empfehlen wir, dass ab dann kirchliche Stellen lediglich in dienstlich gebotenen Fällen und für Personen, die nicht geimpft werden können, die Kosten tragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung weiterhin für alle Arbeitnehmer:innen, die nicht im Home-Office arbeiten, ein Testangebot vorsieht.
- Einzelne Mitarbeitende können geschult werden, Schnelltests durchzuführen oder Selbsttests zu beaufsichtigen.
- Ein negatives Testergebnis entbindet in keiner Weise von der Beachtung der Hygieneregeln (siehe oben).

Diese Hinweise gelten sowohl für Selbsttests als auch für Tests (PCR oder Antigen) in Testzentren. Insbesondere bei Präsenzgottesdiensten (drinnen wie draußen) und im Zusammenhang mit Kasualien empfehlen wir, dass die Mitwirkenden negativ getestet, geimpft oder genesen sind.

IV. Gottesdienste

Die Inzidenzwerte im Bereich der Nordkirche erlauben es, dass überall präsentische Gottesdienste im Rahmen der staatlichen Bestimmungen gefeiert werden können.

Besonders wichtig sind weiterhin folgende Hygieneregeln:

1. Zu- und Abgänge zum gottesdienstlichen Ort müssen klar definiert sein.
2. An allen Eingängen soll durch Aushänge auf die Hygienestandards hingewiesen werden. Außerdem soll die Höchstzahl der möglichen Teilnehmenden angegeben werden.
3. Ob und inwieweit eine Mund-Nase-Bedeckung während des Gottesdienstes am Platz abgelegt werden kann bzw. beim Betreten und Verlassen des gottesdienstlichen Ortes oder beim Singen getragen werden muss, ergibt sich aus den jeweiligen Landesverordnungen.
4. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden (ausgenommen bei Mitgliedern eines Haushalts oder in Gruppen einer laut Landesverordnung zulässigen Gruppenstärke, die sich für einen gemeinsamen Zweck zusammengetan haben).
5. Es muss bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion bestehen.
6. Nutzbare Plätze müssen gemäß den Mindestabständen zuverlässig markiert sein.
7. Die Kontaktdaten der Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, müssen nicht mehr überall erfasst werden (wo sie erfasst werden, sind die Nutzung der Corona-Warn-App oder der Luca-App hilfreich).
8. Auf geeignete Weise soll darauf hingewiesen werden, dass Menschen mit Krankheitssymptomen nicht am Gottesdienst teilnehmen können.
9. Das Singen der Gemeinde in geschlossenen Räumen ist in der Regel mit Mund-Nase-Bedeckung gestattet. Bei Gottesdiensten im Freien ist Gemeindegesang ohne Mund-Nase-Bedeckung möglich.
10. Eine Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten (Einhalten des Abstandsgebotes) und der jeweiligen Landesverordnung.

Wenn Präsenzgottesdienste stattfinden können, dann kann auch das Abendmahl unter den notwendigen Hygieneregeln gefeiert werden. Wir empfehlen einen verpflichtenden Test für die Mitwirkenden sofern sie nicht ohnehin vollständig geimpft oder genesen sind. Die Möglichkeiten digitaler Gottesdienste sollten weiter genutzt und ggf. ausgebaut werden, ebenso wie kreative Formen präsentischer Gottesdienste.

V. Weitere Bereiche des kirchlichen Lebens

Für alle anderen Bereiche des kirchlichen Lebens gilt, dass die Spielräume, die das Verantwortungsgefühl, die Rücksichtnahme und die jeweiligen staatlichen Regelungen erlauben, genutzt werden sollten, um kirchliche Aktivitäten und Angebote fortzuführen bzw. auszuweiten.

Die gute Nachricht von Gottes Menschenliebe, die das Leben trägt und auch im Tod nicht aufhört, ist wichtig für den Umgang mit den Folgen der Pandemie, im Blick auf jede und jeden Einzelnen wie im Blick auf die Gesellschaft insgesamt.

*„GOTT IST EIN GLÜHENDER BACKOFEN VOLLER LIEBE,
DER DA REICHT VON DER ERDE
BIS AN DEN HIMMEL“*

Martin Luther